

An

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Frau Kersten Steinke, MdB, Vorsitzende  
[vorzimmer.peta@bundestag.de](mailto:vorzimmer.peta@bundestag.de)

**Petition 1-17-09-2002-055255**  
**Beschluss des Petitionsausschusses vom 3. Juli 2014**  
**Hier: Widerspruch und Beschwerde wegen Duldung von Verstößen gegen**  
**das Grundgesetz Art. 5 Abs. 3 „Wissenschaftsfreiheit“**

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete Steinke,

hiermit erhebe ich Widerspruch und Beschwerde gegen den Abschluss meiner Petition, mit der Begründung, dass der Petitionsausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage weder ein Fehlverhalten der PTB noch des BMWi als Fachaussichtsbehörde zu erkennen vermochte.

Es ist jedoch aus dem Schriftwechsel mit der PTB zwischen dem 31.05.2012 und dem 11.07.2013 (siehe Link zu einer [Zusammenstellung im Internet](#)), der dem Petitionsausschuss vorliegt, aus meiner Sicht ganz im Gegenteil zu erkennen, dass diese Behörde hinsichtlich der Rechtslage gegen Bestimmungen des Art 5 – Abs. 3 Grundgesetz „Wissenschaftsfreiheit“ verstoßen hat, die ich nachstehend aus dem *Bonner Kommentar zum Grundgesetz* zitiere:

*“Die Förderung der Wissenschaft **durch den Staat** muß dem Gebot meinungsneutraler Wissenschaftspflege entsprechen;”* [Hervorhebung durch J. Lopez]

*“Die Wissenschaftsfreiheit zwingt nicht zuletzt dazu, die Vielfalt der wissenschaftlichen Ansätze im Sinne eines Wissenschaftspluralismus mit dem darin liegende Innovationspotential zu respektieren, zu schützen und zu fördern; **für den Staat** führt dies zu einem Gebot der Nicht-Identifikation;”* [Hervorhebung durch J. Lopez]

*“Ebenso wenig darf die Anerkennung durch die Scientific Community (allein) entscheidend sein”*

*“Der Wissenschaftsbegriff darf **nicht dazu** dienen, richtige von falschen Lehrmeinungen und Forschungsergebnissen zu unterscheiden (Irrtumsoffenheit als heuristisches Prinzip)”* [Hervorhebung in der Quelle]

*“Die Wissenschaftsfreiheit **ist mehr als ein Spezialfall der Meinungsfreiheit des beamteten Hochschullehrers**“.* [Hervorhebung in der Quelle]

*“Der Wissenschaftler muss das eigene Forschungsergebnis zum bisherigen Stand der Erkenntnisse in Bezug setzen und sich zumindest ansatzweise mit Gegenpositionen auseinandersetzen. Indem von einem bloßen Versuch der Wahrheitsermittlung die Rede ist, wird die prinzipielle Unabgeschlossenheit jeder wissenschaftlichen Erkenntnis unterstrichen. Das Verfassungsgericht verfährt bei der Anwendung dieser Kriterien sehr großzügig (”weit zu verstehende(r) Wissenschaftsbegriff”) und spricht einem Werk die Wissenschaftlichkeit nur dann ab, wenn “es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen und Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht”. Indiz dafür ist “die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen.”*

Aus meiner Sicht sind Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen bei den Stellungnahmen der PTB zu meiner Bürgeranfrage festzustellen, insbesondere eklatante Verstöße gegen die beiden Gebote der „Nicht-Identifikation“ mit einer Theorie und der „meinungsneutralen Wissenschaftspflege“, die im Grundgesetz Art. 5 Abs. 3 für den Staat ausdrücklich als verbindlich vorgeschrieben wurden. Es ist nämlich festzustellen, dass die Relativitätstheorie gesetzwidrig als Staatstheorie fungiert:

1. Die Behörde PTB (hier vertreten durch Priv.-Doz. Dr. Robert Wynands) hat sich gegenüber der Öffentlichkeit unübersehbar mit der Relativitätstheorie völlig identifiziert. Trotz zugegebener Kenntnisnahme eines heftigen 100-jährigen wissenschaftlichen Meinungsstreites um diese Theorie, sowie zugegebener „eklatanter Widersprüche“ - die man jedoch zu akzeptieren habe - hält die PTB diese Theorie für gültig und sieht sie erneut durch das CERN-Neutrinoexperiment trotz allen fachlichen Einwänden und technischen Vorkommnissen als uneingeschränkt bestätigt. Ich führe hier z.B. folgenden Zitate an:

15.04.2013:

*„Das Thema Relativitätstheorie erregt auch nach über hundert Jahren noch die Gemüter. Es ist nicht immer leicht, die daraus folgenden Konsequenzen zu akzeptieren, weil sie sich oftmals der Anschauung entziehen oder ihr gar eklatant widersprechen. „*

*„Zum Inhaltlichen sei hier abschließend nur so viel gesagt, dass gerade das Funktionieren der Satellitennavigationssysteme ein für jeden greifbarer Beweis ist, dass sowohl die spezielle als auch die allgemeine Relativitätstheorie gelten und berücksichtigt werden müssen.“*

28.06.2012:

*„Ergebnis: Die Neutrinos laufen nicht schneller als das Licht. Nach Reparatur ihres Aufbaus kann das nun auch OPERA bestätigen — das ursprüngliche Problem ist also vollständig geklärt, und in dieser Hinsicht ist die Welt wieder in Ordnung.“*

„Die Welt“ ist für die Behörde PTB nur dann „wieder in Ordnung“, wenn die Relativitätstheorie bestätigt wird: Inniger kann man sich mit einer Theorie nicht identifizieren.

2. Die Behörde PTB hat einzig auf Publikationen hingewiesen, die die Gültigkeit der Interpretation des Experiments als Bestätigung der Relativitätstheorie stützen, wobei sie Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen systematisch ausgeblendet hat, die ihre Auffassung in Frage stellen. Ich führe hier folgendes Zitat an:

22.03.2013:

*„Ob man es mag oder nicht: Unabhängig davon, was in Blogs, Tweets oder sonstwo geschrieben wird, es gibt keinen einzigen experimentellen Beleg dafür, dass irgendein Materieteilchen oder Information sich im Vakuum schneller als das Licht bewegt.“*

Auf die Gegenpositionen und Publikationen, die zum Beispiel konkret von ihren fachlich qualifizierten, andersdenkenden Gesprächspartnern (Dr. Wolfgang Engelhardt und OStR Peter Rösch) vorgebracht wurden, ist die PTB mit keinem Wort eingegangen. Dieses Verhalten der Behörde erfüllt weder das Kriterium der Wissenschaftlichkeit, das im Grundgesetz Art. 5 Abs. 3 zugrunde gelegt wird, noch das Gebot der meinungsneutralen Wissenschaftspflege.

3. Entgegen den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 „Wissenschaftsfreiheit“, wonach Auffassungen von Wissenschaftlern nicht deswegen abgewertet oder ignoriert werden dürfen, weil sie von den anerkannten Auffassungen der Science Community abweichen, stellt die PTB einen gleichwertigen fachlichen Kenntnisstand bei Wissenschaftlern in Frage, die die Auffassungen der PTB nicht vertreten, und stuft sie auf den fachlichen Bildungsstand von Physiklaien herunter. Ich zitiere hier eine Mitteilung an Dr. Wolfgang Engelhardt, Physiker, ehemaliger Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching, der zur Begründung seiner Position auch weitere Publikationen von anderen Experten und fachlich qualifizierten Autoren herangezogen hatte:

15.04.2013:

*„Auch Ihnen gegenüber möchte ich daher wiederholen, was ich Frau Lopez geschrieben hatte, und Sie um Ihr Verständnis bitten: Bitte suchen Sie Rat in Fachbüchern bzw. bei den Experten für Relativitätstheorie oder für GPS-Empfänger-Software. Wir als PTB können Ihnen hier nicht mehr weiter behilflich sein.“*

4. Eine Behörde ist nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht dazu befugt, Bewertungen über Sachverhalte abzugeben, die zwischen den Fachleuten unterschiedlich beurteilt werden. Ich habe auch mit meinem Auskunftersuchen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes, das den Bürgern freien Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen gewährt, keine Bewertung von der PTB über die Synchronisationsmethode oder über die Relativitätstheorie angestrebt, sondern vielmehr drei präzise und gezielte Fragen über die Synchronisation der Uhren bei dem CERN-Neutrinoexperiment gestellt, da die PTB mit dieser Aufgabe beauftragt wurde. Es bestanden nämlich diesbezüglich Unklarheiten in der Öffentlichkeit, die durch die Publikationen des CERN leider nicht beseitigt worden waren.

Anstatt meine präzisen Fragen zu beantworten, äußerte die PTB unbefugt ausschließlich Urteile

(1.) über die Richtigkeit der angewandten Synchronisationsmethode und

(2.) über die Gültigkeit der Relativitätstheorie.

Beide Urteile verstoßen nicht nur gegen die oben zitierte, gebotene *"Irrtumsoffenheit als heuristisches Prinzip"*, sondern wollen ausdrücklich *"richtige von falschen Lehrmeinungen und Forschungsergebnissen [zu] unterscheiden"*, was der Behörde nicht zusteht.

Das erste Urteil weist darüber hinaus die Besonderheit auf, daß die Behörde sich ein Urteil anmaßt über etwas (die Synchronisationsmethode), von dem sie selbst eingesteht, daß sie es gar nicht kennt. Damit verletzt die Behörde im Schriftwechsel mit dem Bürger die elementaren Regeln eines sinnvollen Meinungsaustauschs, und verlangt vom Bürger, sich mit den vorgefaßten Meinungen von Behördenmitarbeitern abzufinden.

Die Behörde weiß nicht, was die von ihr verwendete Software tut, kann deshalb die verlangte Auskunft nicht geben und verlangt vom Bürger einen blinden Glauben, daß alles in Ordnung ist. Wenn der Bürger immer noch Fragen hat, soll er - der Bürger - sich an den Programmierer der Software wenden. Für mich ist auch entscheidend, dass die PTB unterschiedliche, widersprüchliche Angaben über ihre Synchronisationsmethode gemacht hat. Damit hat sich diese Behörde aus meiner Sicht der Lächerlichkeit preisgegeben, denn wenn sie gar nicht weiß, wie sie synchronisiert hat, dennoch aber das Herausposaunen einer Weltsensation geduldet hat, dann darf ich als Bürgerin Zweifel an ihre fachliche Kompetenz haben.

Ich führe folgende Zitate an:

28.06.2012:

*„Sie hatten sich an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt gewandt, um zu fragen, ob bei der GPS-Kalibrierung für die Neutrino-Laufzeitmessungen des OPERA-Experimentes alles korrekt verlaufen ist. Um es kurz zu machen: Ja.“*

*„Insgesamt ist diese Angelegenheit ein gutes Beispiel für die wissenschaftliche Arbeitsweise, die sensationsheischende Ankündigungen durch sorgfältiges Arbeiten und Überprüfen wieder auf den Boden der Tatsachen zurückholt.“*

*„Die hohe Präzision, die dort erreicht wird, ist nur möglich, indem alle relevanten Effekte von Relativitätstheorie, von Atmosphärenphysik und von der Elektronik in den Satellitenterminals berücksichtigt werden. Sie können also beruhigt sein, dort ist nichts schief gegangen.“*

20.07.2012:

*„Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen über den inneren Aufbau fremder Software einfach deshalb keine weitere Auskunft geben können, weil wir selber ja auch nicht mehr wissen.“*

20.03.2013:

*„Sie hatten sich erneut an uns gewandt, um Auskunft über die Behandlung des Sagnac-Effektes in der Software in den Zeitvergleichs-Satellitenmodems zu erhalten. Da wir dort den Quellcode nicht besitzen, können wir nichts zur konkreten Implementierung aussagen. Sie müssten sich dazu an die Programmierer der Software wenden.“*

Weder war die PTB befugt, eine Bewertung über die Richtigkeit der angewandten Synchronisationsmethode abzugeben - die sie überdies selbst nicht kannte - noch eine Bewertung über die Richtigkeit einer Theorie.

Die Bürger und Steuerzahler müssen angesichts dieses Sachstands weder hinnehmen, dass eine Institution der Exekutive gegen geltende Gesetze und elementare Regeln der Gesprächsführung verstößt, die den Bürger schlicht verhöhnen, noch dass die zuständige Legislative als legitimierte Volksvertretung und Kontrollinstanz der Exekutive dieses Vorgehen als rechtmäßig anerkennt und duldet. Ich zitiere weiter aus dem Bonner Kommentar zum Grundgesetz Art. 5 Abs. 3 „Wissenschaftsfreiheit“:

*“Alle Gewalten in Bund und Ländern, auch der Bundespräsident [...] haben die Grundrechte **unmittelbar** zu beachten, also nicht etwa erst in ihrer Vermittlung durch das vom Gesetzgeber geschaffene einfache Recht.“* [Hervorhebung in der Quelle]

Es gibt dementsprechend dringend Handlungsbedarf für den Bundestag zur Wiederherstellung der Rechtskonformität und für den Schutz des Bürgers vor Behördenwillkür.

Insbesondere muss der Bundestag veranlassen:

1. dass die von mir gestellte, maßgebliche Frage beantwortet wird: Sind für die Umrechnung (Synchronisierung) der Satellitenzeit auf die terrestrischen Uhren die Lorentztransformationen der Speziellen Relativitätstheorie oder der Sagnac-Effekt angewendet worden? Jeder erkennt nämlich, dass bei Annahme verschiedener Effekte auch verschiedene Ergebnisse herauskommen. Eine Behörde, die eine solche Frage nicht beantworten will oder nicht beantworten kann, blamiert sich vor aller Öffentlichkeit und verletzt die Bürgerrechte.
2. dass die offizielle Kommunikation der Ergebnisse des CERN-Neutrinoexperiments an alle betroffenen öffentlichen Stellen im Bildungs- und Forschungssystem, sowie an die Öffentlichkeit und die Presse dahingehend korrigiert wird, dass im Diskurs der Wissenschaften auch andere Interpretationen als nur eine Bestätigung der Relativitätstheorie erlaubt sind, sowie daß Theorien und Modelle weltweit existieren, die zur widerspruchsfreien Auswertung der Messwerte und zur schlüssigen Interpretation der Ergebnisse herangezogen werden dürfen,

3. dass Publikationen aus der kritischen Literatur in die Bibliothek des CERN offiziell aufgenommen werden, die Gegenpositionen zur Verwendung der Lorentztransformation, des Sagnac-Effekts und der GPS-Technologie im Rahmen des CERN-Neutrinoexperiments vertreten,
4. dass für das vom Petitionsausschuss in seinem Bescheid als maßgeblich benannte "*Wissenschaftssystem*" eine klare rechtliche Grundlage nachgewiesen oder aber das neue Konstrukt eines "*Wissenschaftssystems*" künftig nicht weiter als Argument gegenüber dem Bürger verwendet wird; denn im Grundgesetz gibt es kein Konstrukt „*Wissenschaftssystem*“, sondern nur die Wissenschaft durch und in Forschung und Lehre. Das konstruierte "*System*" scheint nur den Zweck zu haben, eine Beteiligung der interessierten Bürger am wissenschaftlichen Diskurs abzuwehren.
5. dass die drei interne, nicht veröffentlichte Mitteilungen über die Reparatur des Aufbaus (offizielles Fazit „*lockerer Stecker*“ als Ursache der Überlichtgeschwindigkeit) nach der ersten Messung im September 2011, die bis jetzt der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, mir aushändigt werden und in der Bibliothek des CERN aufgenommen werden, siehe Link: [“Anomalien“ der Neutrino-Anomalie am CERN im September 2011 – Eine kritische Nachuntersuchung](#). Die Reparatur des Aufbaus wurde mir zwar von der PTB als „*vollständig geklärt*“ dargestellt (Zitat vom 28.06.2012: „*Nach Reparatur ihres Aufbaus kann das nun auch OPERA bestätigen — das ursprüngliche Problem ist also vollständig geklärt, und in dieser Hinsicht ist die Welt wieder in Ordnung*“), jedoch bestehen hier im Gegenteil erhebliche Unklarheiten für Wissenschaftler aus der Öffentlichkeit, die ausgeräumt werden müssen.

Ich berufe mich auf § 258 StGB „Strafvereitelung“, wonach jeder Bürger verpflichtet ist, festgestellte Verstöße gegen geltende Gesetze prüfen zu lassen, sonst macht er sich selbst strafbar. Ich bitte daher um eine erneute Prüfung meiner Petition durch den Bundestag und um Veranlassung von geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtskonformität im Interesse der Allgemeinheit.



Ich wäre dankbar für die Mitteilung Ihrer endgültigen Entscheidung bis zum  
1. November 2014 und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez

Petentin